



Bericht

über die Prüfung des

Jahresabschlusses der

Gemeinde Schlangenbad

für das

Haushaltsjahr 2014

Inhalt

Gesamtbeurteilung des Jahresabschlusses und des Verwaltungshandelns für das Haushaltsjahr 2014	4
Allgemeiner Teil.....	6
1. Prüfungstätigkeit	6
1.1 Rechtliche Grundlagen und Prüfungsauftrag	6
1.2 Grundlagen der Finanz- und Haushaltswirtschaft, Prüfungsunterlagen.....	7
1.3 Entlastung des Vorjahres und Aufstellung des vorliegenden Jahresabschlusses....	9
1.4 Darstellung des Prüfungsverfahrens und des Prüfungsumfanges	9
1.5 Sachstand der Prüfungsfeststellungen aus vorangegangenen Prüfungen	10
2. Buchführung und Software	11
3. Bestätigungsvermerk	11
Erläuterungen zum Jahresabschluss und zur Prüfung.....	13
1. Vermögensrechnung.....	13
1.1 Prüfung wesentlicher Zu- und Abgänge im Anlagevermögen insbesondere der Anlagen im Bau	14
1.2 Abstimmung der offenen Posten Debitoren mit dem Sachkonto Forderungen	15
1.3 Wertberichtigungen auf Forderungen.....	16
1.4 Abstimmung der Bestände an flüssigen Mitteln gem. Vermögensrechnung mit der Finanzrechnung und den Kontenbeständen	17
1.5 Plausibilitätsprüfung gebildeter Rückstellungen	17
1.6 Entwicklung der Kassenkredite	18
1.7 Abstimmung der Übersicht der Einzeldarlehen mit der Verbindlichkeitenübersicht sowie Prüfung der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	18
1.8 Abstimmung der offenen Posten Kreditoren mit dem Sachkonto Verbindlichkeiten...	19
1.9 Anmerkungen zu weiteren Bilanzpositionen.....	20
2. Ergebnisrechnung.....	21
2.1 Ordentliches Ergebnis.....	22
2.2 Außerordentliches Ergebnis.....	23
2.3 Jahresergebnis	23
2.4 Abgleich der Finanzbuchhaltung mit vor- und nachgelagerten Softwareverfahren	24
3. Finanzrechnung	25
3.1 Plausibilitätsprüfung von Zahlungsfluss aus Investitionstätigkeit mit Zahlungsfluss aus Finanzierungstätigkeit (Finanzierung von Investitionen).....	27
4. Anlagen zum Jahresabschluss	28
4.1 Anhang und Rechenschaftsbericht	28
4.2 Übersichten zum Jahresabschluss.....	29

4.3	Abstimmung der Vermögens-/Ergebnisrechnung mit den Übersichten	29
5.	Haushaltsrechtliche Prüfung	30
5.1	Aufstellung der Haushaltssatzung / Haushaltsplan für das vorliegende Haushaltsjahr	30
5.2	Auflagen der Aufsichtsbehörde und deren Einhaltung	30
5.3	Einhaltung des Haushaltsplanes / Deckungskreise / Sperrvermerke.....	31
5.4	Einhaltung Kassenkreditrahmen	32
5.5	Inanspruchnahme der Kreditemächtigung	33
6.	Schwerpunktprüfungen	34

Gesamtbeurteilung des Jahresabschlusses und des Verwaltungshandelns für das Haushaltsjahr 2014

Die Gemeinde Schlangenbad hat ihre Erstellungsrückstände weitestgehend aufgeholt, so dass die Jahresabschlüsse 2013 und 2014 in einem gemeinsamen Verfahren geprüft werden konnten. Auskunftsgemäß befindet sich der Jahresabschluss 2015 derzeit in der Erstellung.

Es lagen Unterlagen zur Erläuterung der Bilanzpositionen vor, allerdings enthielten diese häufig handschriftliche Änderungen oder keine ausreichenden begründenden Belege. Insbesondere Umbuchungen und Korrekturbuchungen waren häufig nicht oder nicht ausreichend dokumentiert, wodurch zeitaufwändige Rückfragen erforderlich wurden.

Eine Überarbeitung der Dokumentation wird für die Zukunft dringend empfohlen.

Neben der Prüfung des reinen Zahlenwerkes wurden auch Prüfungen hinsichtlich der Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns entsprechend unseres gesetzlichen Auftrages nach § 131 Abs.1 HGO vorgenommen. Die Ausführungen hierzu sind im Prüfbericht zum Jahresabschluss 2013 unter dem Punkt Schwerpunktprüfungen für die Jahre 2013 und 2014 zusammengefasst.

Insgesamt wurden zu folgenden Punkten Feststellungen getroffen bzw. ein Korrekturbedarf festgestellt¹:

- **Dokumentation des Jahresabschlusses** (Seite 8)
Die Dokumentation der Jahresabschlussunterlagen sollte hinsichtlich der Nachvollziehbarkeit überarbeitet werden.
- **Abstimmung Anlagenbuchhaltung** (Seite 16)
In der Anlagenbuchhaltung wurden mehrere Grundstücke eines Baugebietes nicht erfasst. Die bilanzierte Summe der Grundstücke ist somit zu gering und die Anlagenbuchhaltung nicht vollständig. Eine Nachbuchung soll auskunftsgemäß zum Jahresabschluss 2015 erfolgen. Zudem sollte eine generelle Abstimmung zwischen den Daten der Liegenschaftsverwaltung und der Anlagenbuchhaltung durchgeführt werden.
- **Forderungen/Verbindlichkeiten** (Seite 15/19)
Die Forderungen und Verbindlichkeiten gegen verbundene Unternehmen konnten nicht abgestimmt werden. Es lagen keine ausreichenden Unterlagen vor und es wurde auch seitens der Gemeinde keine abschließende Abstimmung zum Jahresabschluss vorgenommen. Verwaltungsabläufe und Verbuchungspraxis sollten überarbeitet werden. Auf den Forderungs- und Verbindlichkeitenkonten wurden sog. „Clearing“-Buchungen vorgenommen, die in weiten Teilen nicht belegt sind.

¹ Die Aufzählung erfolgt in der Reihenfolge der Anmerkungen im Prüfbericht und stellt keine Wertung dar.

- **Rückstellungen** (Seite 19)

Bei den sonstigen Rückstellungen wurden Rückstellungen für unbezahlte Rechnungen am Jahresende gebildet. Eine Rückstellungsbildung nach § 39 GemHVO ist in diesen Fällen allerdings nicht zulässig. Die Darstellung hätte als Verbindlichkeiten erfolgen müssen.

Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen (FAG-Rückstellungen) wurden nicht gebildet. Unterlagen, die einen Rückstellungsverzicht sachgerecht begründen, lagen uns nicht vor. Der Verwaltung wurden Berechnungsunterlagen empfohlen, die sich in der kommunalen Praxis bewährt haben.

- **Ergebnisrechnung** (Seite 23)

Im außerordentlichen Ergebnis werden ebenfalls sog. „Clearing“-Buchungen ausgewiesen, deren Hintergrund nicht vollständig geklärt und belegt werden konnte.

- **Aktive Rechnungsabgrenzungsposten** (Seite 24)

Es wurden aktive Rechnungsabgrenzungsposten für Beamtengehälter gebildet, obwohl in der Ergebnisrechnung bereits eine korrekte periodengerechte Zuordnung erfolgt ist. Somit ist der Bestand der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten in der Bilanz zu hoch; zudem ergeben sich auch Auswirkungen auf den Personalaufwand in der Ergebnisrechnung.

Allgemeiner Teil

1. Prüfungstätigkeit

1.1 Rechtliche Grundlagen und Prüfungsauftrag

Die Gemeinde Schlangenbad hatte zum 31.12.2014, dem für die Prüfung maßgebenden Stichtag, 6.239 Einwohner. Zur Gemeinde Schlangenbad gehören die Ortsteile Bärstadt, Georgenborn, Hausen v.d.H., Niederglabach, Oberglabach, Schlangenbad und Wambach.

Für das Berichtsjahr 2014 waren als Rechtsgrundlagen die novellierte Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786) als auch die GemHVO vom 02.04.2006 geändert durch die Verordnung vom 27. Dezember 2011 (GVBL. I S. 840) wie im Vorjahr maßgebend.

Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgte durch das Rechnungsprüfungsamt des Rheingau-Taunus-Kreises als zuständiges Rechnungsprüfungsamt im Sinne des § 129 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 131 Abs. 1 HGO.

Als Ziele der Prüfung ist gemäß § 128 HGO festzustellen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist.
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind.
- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist.
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind.
- die Jahresabschlüsse nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde darstellen.
- die Berichte nach § 112 HGO eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde vermitteln.

Die Prüfung fand mit Unterbrechungen in der Zeit vom 15.02.2016 bis 29.04.2016 durch die Prüferin Mirca Fensterseifer und den Prüfer Peer Schmidt statt.

Die Prüfung erfolgte anhand der vorgelegten Unterlagen mittels Stichproben. Es wurde geprüft, ob die Werte des Jahresabschlusses nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellen. Zudem wurde ein Schwerpunkt auf Sachgebiets- und Prozessprüfungen gelegt. Der detaillierte Prüfungsumfang ist in unseren Arbeitspapieren dokumentiert.

Die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2009 bis 2012 wurden durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach den Maßstäben eines verkürzten Prüfverfahrens und den dazu entwickelten Mindeststandards geprüft. Diese Mindeststandards wurden entwickelt, um die sich aus

den Erstellungsrückständen ergebenden Prüfungsrückstände so zeitnah wie möglich aufzuarbeiten.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 wurde in einem gemeinsamen Prüfverfahren mit dem Jahresabschluss 2013 vorgenommen. Für das Verfahren wurden neben den Mindeststandards auch erste erweiterte Prüfungsaufgaben im Sinne des § 131 Abs. 1 Ziffer 5 HGO zu Grunde gelegt. Für die folgenden Jahresabschlussprüfungen soll dieses Vorgehen noch ausgeweitet werden.

Die Ergebnisse der Prüfung der Mindeststandards, welche insbesondere die Buchführung näher beleuchtet, werden im Erläuterungsteil dargestellt.

Über die Prüfung des Jahresabschlusses hinaus haben im Berichtsjahr 2014 zwei unvermutete Kassenprüfungen durch das Rechnungsprüfungsamt stattgefunden. Die jeweiligen Niederschriften wurden dem Gemeindevorstand zeitnah zur Kenntnis gegeben.

Die unterschriebene Fassung des Jahresabschlusses der Gemeinde Schlangenbad für das Haushaltsjahr 2014 datiert vom 02.05.2016.

Auskünfte erteilten:

- | | |
|--------------------|---|
| • Herr Schloßbauer | Fachbereichsleitung Kämmerei |
| • Herr Funk | stellvertretende Fachbereichsleitung Kämmerei |
| • Frau Klosendorf | Kassenleitung der Gemeindekasse |
| • Frau Hirschmann | Gemeindekasse |
| • Herr Diener | Fachbereichsleitung Innere Dienstleistungen |
| • Herr Böhm | Fachbereichsleitung Bauen und Infrastruktur |

1.2 Grundlagen der Finanz- und Haushaltswirtschaft, Prüfungsunterlagen

Zur Prüfung des Jahresabschlusses 2014 standen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- die Haushaltssatzung 2014 mit dem Haushaltsplan und dessen Anlagen sowie die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2014 inkl. Anlagen
- die Kassenanordnungen mit den zahlungsbegründenden Unterlagen,
- der vom Gemeindevorstand am 03.12.2015 aufgestellte Jahresabschluss, bestehend aus
 - der Vermögensrechnung zum 31.12.2014,
 - der Ergebnisrechnung vom 01.01. bis 31.12.2014,
 - der Finanzrechnung vom 01.01. bis 31.12.2014 (direkte Finanzrechnung)
 - den gesetzlich vorgeschriebenen Übersichten
 - dem Anhang/Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss
 - Sachakten der Verwaltung und Saldenlisten.

Gemäß § 32 Abs. 2 S. 2 GemHVO muss die Buchführung so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die wirtschaftliche Lage der Gemeinde vermitteln kann. Nach § 32 Abs. 2 S. 3 GemHVO müssen sich die Geschäftsvorfälle in ihrer Entstehung und Abwicklung nachvollziehen lassen.

Die seitens der Gemeinde Schlangenbad bereitgestellten Unterlagen enthielten insbesondere Nachweise zu den Jahresabschlussarbeiten an der Bilanz. Allerdings beschränkten sich diese Unterlagen häufig auf Listen oder Übersichten mit handschriftlichen Anmerkungen bzw. Notizen zur Verbuchung. Buchungsanordnungen bzw. aussagekräftige Erläuterungen, warum einzelne Buchungen vorgenommen wurden, lagen häufig nicht vor. Zudem waren zu gleichen Sachverhalten häufig mehrere Fassungen von Unterlagen vorhanden, die allerdings nicht immer einen Hinweis darüber enthielten, welche Fassung für den endgültigen Jahresabschluss zur Anwendung kam. Auch aufgrund der eingeschränkten Lesbarkeit von handschriftlichen Listen und Buchungshinweisen konnten verschiedene Jahresabschlussvorgänge nur mit Mühe nachvollzogen werden.

Die im Rahmen der Belegprüfung vorgelegten Dokumentationen zu Umbuchungen und Korrekturbuchungen stellte sich als problematisch dar. Erläuterte Belege lagen in der Regel nicht vor; als Belege wurden häufig nur Ausdrücke der Buchungszeilen aus dem Buchhaltungsprogramm vorgelegt, die über die Gründe der Umbuchung nicht immer ausreichend Auskunft gaben. Insbesondere die Korrekturen auf Forderungs- und Verbindlichkeitenkonten konnten häufig nicht oder nicht vollständig nachvollzogen werden.

Wir empfehlen die Dokumentation der Aufstellung des Jahresabschlusses dahingehend zu überarbeiten, dass die Nachvollziehbarkeit in allen Fällen gegeben ist. Insbesondere auf die Eindeutigkeit der Unterlagen sowie die Nachvollziehbarkeit von Umbuchungen und Korrekturbuchungen sollte mehr Wert gelegt werden.

1.3 Entlastung des Vorjahres und Aufstellung des vorliegenden Jahresabschlusses

Die Beschlussfassung über die Entlastung des Gemeindevorstands für den Jahresabschluss 2013 ist zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht erfolgt, da die Prüfung in einem gemeinsamen Prüfungsverfahren mit dem Jahresabschluss 2014 vorgenommen wurde.

Gemäß § 112 Abs. 9 HGO soll der Gemeindevorstand den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen und die Gemeindevertretung unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse unterrichten.

Der vorläufige Jahresabschluss 2014 wurde von Herrn Bürgermeister Schlepper unterzeichnet und im Gemeindevorstand am 03.12.2015 nach § 112 Abs. 9 HGO aufgestellt.

Die Gemeindevertretung hat vom vorläufigen Jahresabschluss in ihrer Sitzung am 09.12.2015 Kenntnis genommen. Die Prüfungsfähigkeit wurde am 11.12.2015 dem Rechnungsprüfungsamt gemeldet. Bestandteil dieser Meldung war ein Kurzbericht, der u.a. eine unterschriebene Vermögensrechnung sowie die Ergebnis- und Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2014 beinhaltete.

1.4 Darstellung des Prüfungsverfahrens und des Prüfungsumfanges

Die Ergebnisse zu den Prüfungen der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung des Jahresabschlusses 2014 sind im Detail dem Erläuterungsteil dieses Berichtes zu entnehmen.

Die Prüfung erfolgte anhand der vorgelegten Unterlagen mittels Stichproben. Sofern sich wesentliche Beanstandungen ergeben, wurden diese im Bericht erläutert.

Die Auswahl der Stichprobe erfolgte mittels statistischer Methoden unter Berücksichtigung eines risikoorientierten Prüfungsansatzes. Dabei wurde eine mittelfristige Prüfungsplanung berücksichtigt, um alle Bereiche der Verwaltung ihrem Risiko entsprechend abzudecken. Die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 wurde durch eine Prüfungssoftware unterstützt.

Es wurden quantitative und qualitative abschlussbezogene Wesentlichkeits- und Nichtaufgriffgrenzen festgesetzt.

Das Konzept der Wesentlichkeit in der Abschlussprüfung besagt, dass die Prüfung des Abschlusses darauf auszurichten ist, mit hinreichender Sicherheit falsche Angaben, die auf Unrichtigkeiten oder Verstöße zurückzuführen sind, aufzudecken und die wegen ihrer Größenordnung oder Bedeutung einen Einfluss auf den Aussagewert der Rechnungslegung für die politisch Verantwortlichen hat. Durch die Berücksichtigung des Kriteriums Wesentlichkeit in der Prüfung erfolgt eine Konzentration auf entscheidungserhebliche Sachverhalte.

Die Nichtaufgriffsgrenze gibt den betragsmäßigen Wert vor, bis zu dem festgestellte quantitative Fehler innerhalb des Prüfungsverfahrens nicht erfasst werden

Die auswahlbegründenden Unterlagen haben wir zu unserer Dokumentation genommen.

1.5 Sachstand der Prüfungsfeststellungen aus vorangegangenen Prüfungen

Im Rahmen der Prüfungsvor- und -nachbereitungen wird durch das Rechnungsprüfungsamt die weitere Entwicklung der Prüfungsfeststellungen der Vorjahre betrachtet.

Da die Prüfung der Jahresabschlüsse 2013 und 2014 in einem gemeinsamen Verfahren vorgenommen wurde, ergeben sich lediglich Prüfungsfeststellungen aus der Prüfung der Jahresabschlüsse 2009 bis 2012 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Ausführungen hierzu sind im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 an gleicher Stelle enthalten.

2. Buchführung und Software

Der von der Gemeinde Schlangenbad im Jahresabschluss zum 31.12.2014 verwendete Kontenplan entspricht dem Kommunalen Verwaltungskontenrahmen (KVKR, Muster 13 zur GemHVO)

Die Gemeinde Schlangenbad verwendet das Buchführungsprogramm „mpsNF V 2.0“ der Fa. MPS Software und Systems GmbH, Koblenz in der Version 2.0.

Das Programm beinhaltet die Funktionen Finanzbuchhaltung, Anlagenbuchhaltung und Steuern & Abgaben sowie Kosten- und Leistungsrechnung (KLR).

Für die Software mpsNF V 2.0 liegt zum Prüfungszeitpunkt ein Zertifikat der Firma TÜVIT vom 19.03.2013 vor, das bestätigt, dass das Programm die Anforderungen aus den Katalogen OKKSA FÜ.B V4.03 und DP.HE V7.00 erfüllt. Das Zertifikat ist gültig bis 31.07.2017.

Eine formelle Freigabe der Software gemäß § 33 Abs. 5 Ziffer 1 GemHVO ist seitens Bürgermeister Schlepper mit Schreiben vom 20.04.2016 nachträglich erteilt worden.

3. Bestätigungsvermerk

Auf Basis der geprüften Jahresabschlusswerte 2013 haben wir den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 – bestehend aus Vermögensrechnung, Erfolgsrechnung, Finanzrechnung sowie dem Anhang, dem Rechenschaftsbericht und diversen Übersichten – unter Einbeziehung der Buchführung geprüft.

Wesentliche Aufgabe war es hierbei, eine Beurteilung darüber abzugeben, ob gemäß § 128 Abs. 1 Nr. 5 und 6 HGO der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage darstellt und der Rechenschaftsbericht eine zutreffende Einschätzung der Lage der Gemeinde vermittelt.

Planung und Durchführung der Prüfung war darauf ausgerichtet, Unrichtigkeiten und Verstöße, die unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung maßgeblichen Einfluss auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben, zu erkennen.

Üblicherweise ist die Prüfung der Angaben in den Bestandteilen des Jahresabschlusses und der Buchhaltung auf der Basis ausgewählter Stichproben erfolgt. Eingebunden wurde hierbei jeweils eine Beurteilung der jeweiligen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze.

Sie erfolgte in sachlicher und formeller Hinsicht so umfassend, dass eine ausreichende Beurteilung des Jahresabschlusses und dessen Anlagen - als Grundlage für die Entscheidung der Gemeindevertretung über die Entlastung - gewährleistet ist.

Der vorliegende Jahresabschluss 2014 ist aus den Zahlen der Buchführung und den Vermögens- und Verbindlichkeitsverzeichnissen grundsätzlich richtig entwickelt worden.

Die bisherigen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden gemäß dem Grundsatz der Bilanzierungsstetigkeit beibehalten.

Die Buchführung und das Belegwesen entsprechen im Wesentlichen den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung, Anpassungspotential besteht allerdings noch im Bereich der Dokumentation der Jahresabschlussunterlagen und der Einhaltung des Saldierungsverbots nach § 16 GemHVO.

Der dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss entspricht im Wesentlichen den im Buchungssystem enthaltenen Werten. Seine Anlagen und der Anhang vermitteln grundsätzlich ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der sonstigen Risiken der Gemeinde Schlangenbad. Es besteht jedoch Verbesserungs- bzw. Korrekturbedarf hinsichtlich der auf Seite 4 unter „Gesamtbeurteilung des Jahresabschlusses und des Verwaltungshandelns für das Haushaltsjahr 2014“ dargestellten Sachverhalte.

Der Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde und stellt die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Einhaltung des Haushaltsplanes und der entsprechenden kommunalrechtlichen Vorschriften kann grundsätzlich bestätigt werden.

**Rechnungsprüfungsamt
des Rheingau-Taunus-Kreises**

Bad Schwalbach, 21.07.2016

(Fensterseifer)
Prüferin

(Schmidt)
Prüfer

(Imhof)
Leitung

Erläuterungen zum Jahresabschluss und zur Prüfung

1. Vermögensrechnung

	31.12.2014 T€	%	31.12.2013 T€	%	Veränderung T€
<u>Vermögensstruktur</u>					
Anlagevermögen / Finanzanlagen					
Immaterielle Vermögensgegenst.	756	1,85	807	1,94	-52
Sachanlagen	36.163	88,44	36.728	88,23	-564
Finanzanlagen	1.637	4,00	1.745	4,19	-108
	38.556	94,29	39.280	94,36	-725
Umlaufvermögen					
Vorräte	0	0,00	0	0,00	0
Forderungen u. sonstige Vermögensgegenstände	1.224	2,99	1.420	3,41	-197
Flüssige Mittel incl. Wertpapiere	1.072	2,62	889	2,13	183
	2.295	5,61	2.309	5,55	-14
Rechnungsabgrenzung	41	0,10	39	0,09	2
Gesamtvermögen	40.892	100,00	41.628	100,00	-736
<u>Kapitalstruktur</u>					
Eigenkapital					
Nettoposition	12.523	30,62	12.523	30,08	0
Rücklagen	0	0,00	0	0,00	0
Ergebnisverwendung	322	0,79	78	0,19	244
Eigenkapital	12.845	31,41	12.601	30,27	244
Sonderposten	7.291	17,83	7.590	18,23	-299
Fremdkapital lang-, mittel-, kurzfristig					
Rückstellungen	4.373	10,69	4.208	10,11	165
Vbl. aus Kreditaufnahmen	15.059	36,83	15.541	37,33	-483
Sonstige Verbindlichkeiten	501	1,22	880	2,11	-380
	19.932	48,74	20.629	49,56	-697
Rechnungsabgrenzung	824	2,01	807	1,94	17
Gesamtkapital	40.892	100,00	41.628	100,00	-736

Im Rahmen der Prüfung ist aufgefallen, dass die vorgelegte Bilanz eine andere Bilanzsumme ausweist, als die vorgelegte Summen- und Saldenliste und das Buchhaltungssystem.

Es wurde festgestellt, dass dies auf die Verbuchung der Umsatzsteuer bei den sonstigen Verbindlichkeiten und sonstigen Vermögensgegenständen zurückzuführen ist.

Die Verbuchung ist zwar im Buchhaltungssystem vorgenommen worden, allerdings ohne Angabe des (eigentlich verpflichtenden) Merkmals „Gemeindenummer“. Alle übrigen Buchungen werden stets mit diesem Merkmal ausgeführt.

Für sämtliche Berichte, Übersichten etc. aus dem Buchhaltungssystem werden deshalb die Buchungen der Umsatzsteuer nicht dargestellt.

Dies führt zu Abweichungen und dem Bedarf einer manuellen Nachbearbeitung der Bilanz. Auskunftsgemäß wird die Gemeinde Schlangenbad mit Unterstützung des Softwareanbieters auf eine entsprechende Korrektur hinwirken.

1.1 Prüfung wesentlicher Zu- und Abgänge im Anlagevermögen insbesondere der Anlagen im Bau

Im Haushaltsjahr 2014 war als größerer Abgang der Verkauf eines Grundstücks im Baugebiet „Am Eckernberg“ zu verzeichnen. Aus der Buchung und dem zugehörigen Beleg ging hervor, dass das verkaufte Grundstück zuvor nicht in der Anlagenbuchhaltung erfasst war. Daraufhin wurde unsererseits hinterfragt, ob die übrigen Grundstücke des Baugebietes in der Anlagenbuchhaltung enthalten sind.

Auskunftsgemäß wurde im Rahmen dieses Grundstücksverkaufs nicht überprüft, ob weitere Grundstücke in der Anlagenbuchhaltung fehlen. Nach unserer Recherche sind auch die übrigen Grundstücke des Baugebietes nicht in der Anlagenbuchhaltung erfasst.

Auskunftsgemäß wurden diese Grundstücke zu einem Preis von 15,34 €/m² angekauft. Bei einer Fläche von 2.992 m² der nicht erfassten Grundstücke, ergibt sich ein Gesamtankaufspreis von 45.897,28 € zzgl. der üblichen Nebenkosten. Dieser Wert fehlt in der Anlagenbuchhaltung.

Weitere Bauplätze im Baugebiet „Hinterm Kernweg“ wurden auskunftsgemäß in der Anlagenbuchhaltung nachgewiesen. Die hinterlegten Flurstücksnummern der Grundstücke differieren allerdings zwischen den Daten der Liegenschaftsverwaltung und der Anlagenbuchhaltung.

Es wird dringend empfohlen, einen Abgleich zwischen den Daten der Liegenschaftsverwaltung und der Anlagenbuchhaltung vorzunehmen und sicherzustellen, dass alle im Eigentum der Gemeinde Schlangenbad befindlichen Grundstücke auch in der Anlagenbuchhaltung mit der korrekten Flur- und Flurstücknummer erfasst sind.

Wir verweisen ergänzend auf Hinweis Nr. 3 zu § 36 GemHVO, wonach regelmäßig (alle 3-5 Jahre) die Buchbestände mit den tatsächlich vorhandenen Vermögensgegenständen abzustimmen sind.

1.2 Abstimmung der offenen Posten Debitoren mit dem Sachkonto Forderungen

Die offenen Posten der Debitoren stimmen weitestgehend mit den Forderungskonten überein.

Abweichungen ergeben sich durch die Verbuchung von debitorischen Kreditoren und die Verbuchung des Kapitalstocks der Süwag, welche als Sachkontenbuchungen erfolgen.

Im Rahmen der Prüfung wurde auch der Bestand der Forderungen gegen die Süwag abgeglichen. Die Verbuchung der Entnahmen und Zuführungen in 2013 und 2014 erfolgte korrekt. Der Bestand im Jahresabschluss 2014 weist allerdings eine Differenz in Höhe von 5.638,25 € zur Saldenbestätigung der Süwag aus. Die Gemeinde Schlangenbad teilte hierzu mit: „... dass die Differenz nicht bekannt sei und man der Ursache aufgrund der Immaterialität nicht nachgehe.“ Eine Korrekturbuchung zum Jahresabschluss 2015 wurde zugesagt.

Die Abstimmung der Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen gestaltete sich problematisch.

Für den Eigenbetrieb „Bürgerhausbetrieb Schlangenbad“ lagen zunächst keine Saldenbestätigungen vor. Es wurde sodann lediglich die Saldenabstimmung des Wirtschaftsprüfers des Eigenbetriebs vorgelegt. Demnach ergibt sich bei den Forderungen eine Differenz von 14.265,33 € und bei den Verbindlichkeiten eine Differenz von 6.492,21 € zwischen dem Bestand der Gemeinde und dem Eigenbetrieb.

Eine Klärung des Sachverhaltes wurde bisher nicht vorgenommen. Die Gemeinde Schlangenbad beabsichtigt, die Bestände des Eigenbetriebes zu übernehmen.

Auskunftsgemäß ist derzeit vorgesehen, bis zum 31.08.2016 eine Verschmelzung des Bürgerhausbetriebes mit der Gemeinde Schlangenbad und der Staatsbad GmbH rückwirkend zum 01.01.2016 durchzuführen. Zum Prüfungszeitpunkt lagen hierzu allerdings noch keine Unterlagen vor.

Wir empfehlen auch bei der Rückführung dringend, eine gründliche Überprüfung und ggf. Korrektur der Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen vorzunehmen.

Zudem fiel auf, dass die Gemeinde Schlangenbad den Eigenbetrieb unterjährig regelmäßig finanziell unterstützt. Allerdings gewährt die Gemeinde keine Zuschüsse in fester Höhe oder regelmäßigem Intervall. Vielmehr erfolgt eine formlose Anforderung der Zuschüsse per Email durch die Gemeindekasse, wenn der Eigenbetrieb Liquidität benötigt. Eine förmliche Anfrage durch die Betriebsleitung lag ebenso wenig vor, wie eine schriftliche Mitteilung über die Gewährung des Zuschusses durch die Gemeinde.

Die Überprüfung der Gesamthöhe des Zuschusses an den Eigenbetrieb erfolgt erst nach Anforderung der Gelder im Rahmen der allgemeinen Haushaltsüberwachung.

Das Verfahren bei der Staatsbad GmbH unterscheidet sich nur dadurch, dass eine förmliche Anforderung durch die Geschäftsführerin vorliegt. Auffällig ist nur, dass die Anforderung an den Eigenbetrieb Bürgerhausbetriebe erfolgt, mit der Anforderung, über die Gelder der Gemeinde Schlangenbad zu verfügen.

Auffällig zum Jahresabschluss ist zudem der hohe Bestand von 156.239,64 € bei den Forderungen aus durchlaufenden Geldern (Sachkonto 267001). Es handelt sich hierbei fast ausschließlich um eine Forderung gegen die Oberfinanzdirektion (Abrechnung gemeindlicher Steueranteile an den Gemeinschaftssteuern (ESt/USSt/Familienleistungsausgleich/ Gewerbesteuerumlage). Diese wurde im Jahresabschluss falsch zugeordnet. Es handelt sich um eine Forderung aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben.

Wir bitten in Zukunft, auf die korrekte Zuordnung dieser Forderungsart zu achten.

Bei Betrachtung der Forderungen aus durchlaufenden Geldern fällt zudem auf, dass unterjährig hier zahlreiche Buchungen, insbesondere im Bereich der ungeklärten Zahlungseingänge, erfolgen. Besonders markant ist hierbei, dass auch viele Auszahlungen (Abbuchungen) als negative Zahlungseingänge erfasst sind.

Bezüglich dieser Vorgehensweise sollte dringend eine Änderung der Verwaltungspraxis unter Beachtung der allgemeinen Haushaltsgrundsätze herbeigeführt werden.

1.3 Wertberichtigungen auf Forderungen

Es wurden Einzel- und Pauschalwertberichtigungen vorgenommen.

Bei den Einzelwertberichtigungen handelt es sich zum einen um Niederschlagungen, die im Haushaltsjahr 2014 vorgenommen wurden. Zum anderen erfolgte eine Durchsicht und Bewertung der Offenen Forderungen durch die Gemeindekasse. Die Einzelwertberichtigungen erfolgten stets zu 100%. Es wäre ggf. zu prüfen, ob auch geringere Risiken in den Wertberichtigungen abgebildet werden sollten.

Zudem wurden über den nicht einzelwertberichtigten Forderungsbestand Pauschalwertberichtigungen in Höhe von 2 % vorgenommen.

Die Vorgehensweise bzgl. der Wertberichtigungen ist in der Dienstanweisung zur Behandlung von Wertberichtigungen und Ausbuchungen von Forderungen dokumentiert.

1.4 Abstimmung der Bestände an flüssigen Mitteln gem. Vermögensrechnung mit der Finanzrechnung und den Kontenbeständen

Der Bestand der liquiden Mittel in der Bilanz stimmt mit dem Ausweis des Finanzmittelbestandes in der Finanzrechnung überein. Er beläuft sich zum 31.12.2014 auf 1.071.773,05 €. Auch eine Übereinstimmung mit den Kontoauszügen der einzelnen Bankkonten kann grundsätzlich bestätigt werden.

1.5 Plausibilitätsprüfung gebildeter Rückstellungen

Der Bestand der Rückstellungen beläuft sich zum 31.12.2014 auf 4.373.008,67 € und hat sich gegenüber dem Vorjahresergebnis um rd. 165 T€ erhöht.

Die Bildung der Pensions- und Beihilferückstellungen erfolgt korrekt auf Grundlage des Gutachtens des KDZ. Wir weisen allerdings darauf hin, dass, wenn der nach § 41 Abs.6 GemHVO anzuwendende Rechnungszinsfuß (6 v.H.) höher ist als der von der Deutschen Bundesbank bekanntgegebene Abzinsungszinssatz nach § 253 Abs.2 HGB, im Anhang zum Jahresabschluss sich die darauf ergebenden höheren Rückstellungswerte anzugeben sind (Hinweis Nr.4 zu § 39 GemHVO). Wir bitten künftig um Beachtung.

Eine Rückstellung für den Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse (FAG-Rückstellung) gem. § 39 Abs.1 Nr.7 GemHVO wurde nicht gebildet. Den Unterlagen konnte keine Berechnung entnommen werden, die belegt, dass die Bildung im Haushaltsjahr 2014 nicht erforderlich war.

Wir empfehlen dringend, künftig die Berechnung der FAG-Rückstellung anhand einer allgemein anerkannten Berechnungsmethode vorzunehmen und in den Unterlagen zu dokumentieren. Siehe hierzu beispielsweise Anhang 18 in „Gemeindehaushaltsrecht Hessen, Kommentar“ von Amerkamp, Kröckel, Rauber.

Die sonstigen Rückstellungen belaufen sich zum 31.12.2014 auf 484.112,09 € und haben sich gegenüber dem Vorjahr deutlich um 129.092,81 € erhöht.

Diese Erhöhung ist insbesondere auf die Bildung von Rückstellungen für unbezahlte Rechnungen zurückzuführen. Hier wurden Rechnungen für Leistungen, die im Haushaltsjahr 2014 erbracht wurden, die allerdings erst nach dem 31.12.2014 bei der Gemeinde eingegangen sind, als Rückstellung erfasst. Diese Vorgehensweise wurde für den Jahresabschluss 2014 erstmals praktiziert und den Buchhaltungskräften von der Kämmerei durch Vermerk vorgegeben.

Gemäß § 39 GemHVO können Rückstellungen nur gebildet werden für ungewisse Verbindlichkeiten und unbestimmte Aufwendungen. Rückstellungen sind also definiert als Verbindlichkeiten oder Aufwendungen, die hinsichtlich ihrer Entstehung oder Höhe ungewiss sind.

Dies ist bei den geschilderten Sachverhalten aber nicht der Fall. Die Leistung wurde in 2014 bereits ausgeführt und die Rechnung über die Leistung liegt vor. Es handelt sich somit um Verbindlichkeiten und nicht um Rückstellungen.

Es wurde seitens der Verwaltung zugesagt, künftig von einer Rückstellungsbildung für die angesprochenen Sachverhalte abzusehen.

1.6 Entwicklung der Kassenkredite

Der Bestand der Kassenkredite belief sich zum 31.12.2014 auf 3.539.372,06 € und hat sich gegenüber dem Vorjahresbestand um 550.001,50 € verringert.

Der Kassenkreditrahmen gem. § 4 der Haushaltssatzung wurde zum Jahresende nicht überschritten. Auch unterjährig wurde der Kassenkreditrahmen zu jedem Zeitpunkt eingehalten.

1.7 Abstimmung der Übersicht der Einzeldarlehen mit der Verbindlichkeitenübersicht sowie Prüfung der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

Die Übersicht der Einzeldarlehen stimmt mit dem Ausweis der Verbindlichkeiten in der Bilanz und in der Verbindlichkeitenübersicht überein.

Es erfolgte zudem eine stichprobenweise Prüfung des Darlehensbestands. Im Haushaltsjahr 2014 wurden eine Umschuldung und eine Neuaufnahme vorgenommen.

Zu beiden Aufnahmen wurden Vergleichsangebote eingeholt. Die Vergleichsangebote werden überwiegend telefonisch, z.T. aber auch schriftlich eingeholt und in einer Exceltabelle dokumentiert.

Im Falle der Neuaufnahme stimmten die Daten der Angebote bzgl. des Valutadatums nicht vollständig überein.

Wir empfehlen daher, eine einheitliche Ausschreibung in schriftlicher bzw. elektronischer vorzunehmen und auch bei den Rückmeldungen der Kreditinstitute auf die Schriftform (Angebotsabgabe per Email) umzustellen.

1.8 Abstimmung der offenen Posten Kreditoren mit dem Sachkonto Verbindlichkeiten

Die in der Offenen-Posten-Liste der Kreditoren ausgewiesenen Verbindlichkeiten stimmen mit dem Ausweis in der Summen- und Saldenliste überein. Auf den dort ausgewiesenen Konten wurden keine manuellen Buchungen mehr vorgenommen.

Einige Verbindlichkeiten, insbesondere die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen, werden nicht kreditorisch gebucht, sondern über eine gesonderte Darlehensverwaltung überwacht.

Außerdem werden korrekterweise die Verbindlichkeiten aus Umsatzsteuer nicht kreditorisch ausgewiesen.

Bezüglich der Abstimmung der Verbindlichkeiten gegen verbundene Unternehmen verweisen wir auf unsere Ausführungen unter Ziffer 1.2. - Abstimmung der offenen Posten Debitoren mit dem Sachkonto Forderungen.

Im Rahmen der Abstimmung der offenen Posten wurde festgestellt, dass sowohl bei den Forderungen wie bei den Verbindlichkeiten einige Buchungen mit der Beschreibung „Clearing“ vorkommen. Die Gegenbuchung befindet sich auf dem Sachkonto 999998 (Korrektur Investitionen).

Auskunftsgemäß werden auf diesem Sachkonto alle ungeklärten Buchungen, die sich im Rahmen der Qualitätskontrolle des Jahresabschlusses ergeben, zwischengebucht und mit dem Begriff „Clearing“ gekennzeichnet.

Dieser Sachverhalt zeigt sich eindeutig an den Buchungen zur Darlehenstilgung. Da die Buchungen der Tilgungen für die Darlehen auf das zutreffende Konto erst nach dem Fälligkeitstag 13.05. erfolgt sind, wurde der Betrag in Höhe von 360.114,53 € auf diesem Konto zwischengebucht und dann mit den Jahresabschlussbuchungen auf das zutreffende Konto umbucht.

Der gesamte Umfang der weiteren Abschlussbuchungen/Umgliederungen, die nicht so konkret wie die Tilgungen zugeordnet werden konnten, betrug im geprüften Haushaltsjahr 2014 845.505,21 €.

Wir empfehlen dringend, keine solchen Buchungen mehr vorzunehmen, sondern die Sachverhalte (auch unterjährig) regelmäßig zu klären und sachgerecht zu verbuchen.

1.9 Anmerkungen zu weiteren Bilanzpositionen

Wie bereits im Vorjahr ist die Abbildung der Ergebnisverwendung im Bereich des Eigenkapitals nicht gemäß Vorgaben dargestellt. Es erfolgt in der Bilanz keine Trennung zwischen den ordentlichen und außerordentlichen Ergebnissen.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass gem. § 24 GemHVO Überschüsse des außerordentlichen Ergebnisses einer Rücklage zuzuführen sind, sofern nicht die Voraussetzungen des § 25 Abs. 2 GemHVO vorliegen. Auskunftsgemäß soll künftig eine Darstellung als Rücklage erfolgen.

Zudem werden im Bereich der aktiven und passiven Rechnungsabgrenzungsposten zahlreiche Kleinbeträge ausgewiesen. Hier ist zu prüfen, ob eine Abgrenzung wirklich erforderlich ist. Wir empfehlen die Festlegung einer Erheblichkeitsgrenze.

Bezüglich der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten für Beamtengehälter verweisen wir auf Ziffer 2.4. des Erläuterungsteils dieses Prüfberichtes.

Im Übrigen haben sich keine Auffälligkeiten zu weiteren Bilanzpositionen ergeben.

2. Ergebnisrechnung

	Plan 2014 T€	%	31.12.2014 T€	%	Plan-Ist- Vergleich T€
Erträge					
Privatrechtliche Leistungsentgelte	492	4,34	479	4,22	-13
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.760	15,52	1.667	14,70	-93
Kostenersatzleistungen und –erstattungen	861	7,60	798	7,04	-63
Steuern und steuerähnliche Erträge	5.925	52,27	5.971	52,67	45
Erträge aus Transferleistungen	277	2,44	276	2,44	-1
Erträge aus Zuweisungen, Zuschüsse etc.	1.310	11,56	1.311	11,56	1
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	410	3,62	426	3,76	16
Sonstige ordentliche Erträge	301	2,66	400	3,53	99
Summe ordentliche Erträge	11.337	100	11.327	100	-9
Aufwendungen					
Personalaufwendungen	2.196	19,28	2.021	17,75	175
Vorsorgeaufwendungen	237	2,08	303	2,66	-66
Aufwendung für Sach- und Dienstleistungen	1.732	15,21	1.478	12,98	254
Abschreibungen	1.010	8,86	1.026	9,01	-17
Aufwendungen für Zuweisung und Zuschüsse	2.660	23,36	2.639	23,17	21
Steueraufwendungen	3.548	31,16	3.585	31,48	-37
Transferaufwendungen	0	0,00	0	0,00	0
Sonstige ordentliche Aufwendungen	5	0,05	16	0,14	-10
Summe ordentliche Aufwendungen	11.389	100	11.068	97	321
Summe Verwaltungsergebnis	-52		259		312
Finanzerträge	13		20		7
Zinsen und sonstige Finanzaufwendung	645		612		33
Summe Finanzergebnis	-632		-592		40
Summe ordentliches Ergebnis	-684		-332		352
Außerordentliches Erträge	0		629		629
Außerordentliche Aufwendungen	0		53		-53
Summe außerordentliches Ergebnis	0		576		576
Jahresergebnis	-684		243		928

2.1 Ordentliches Ergebnis

Das ordentliche Ergebnis fasst den Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen sowie der Finanzerträge und –aufwendungen zusammen und stellt damit die Erträge und Aufwendungen der laufenden Verwaltung und die Beurteilungsgrundlage für den Haushaltsausgleich dar.

Der Jahresabschluss 2014 weist als ordentliches Ergebnis einen Fehlbetrag in Höhe von 332 T€ aus und ist damit rd. 91 T€ besser als im Vorjahr. Im Vergleich zum geplanten Jahresfehlbetrag i. H. v. 684 T€ ergibt sich eine Verbesserung i. H. v. 352 T€.

Nähere Erläuterungen zur Entwicklung der Erträge und Aufwendungen im Haushaltsjahr 2014 können dem Anhang (S. 3) und Rechenschaftsbericht (S. 2-10) entnommen werden.

2.1.1 Abgleich der Summen der Teilergebnisse mit dem Gesamtergebnis

Die Summe der Teilergebnisrechnungen stimmt mit der Ergebnisrechnung überein.

2.1.2 Abgleich der Haushaltsansätze mit den fortgeschriebenen Ansätzen der Ergebnisrechnung

Die Planansätze des Nachtragshaushaltsplanes und die fortgeschriebenen Ansätze der Ergebnisrechnung stimmen überein. Auch die Ansätze des Finanzhaushaltes stimmen mit den fortgeschriebenen Ansätzen der Finanzrechnung überein.

2.1.3 Anmerkungen zu weiteren Positionen der Ergebnisrechnung

Im Bereich der Personalaufwendungen wurden im Haushaltsjahr 2014 einige Absetzungen vom Aufwand vorgenommen, obwohl es sich um Kostenerstattungen handelte.

Generell weisen wir darauf hin, dass Absetzungen vom Aufwand auf die gesetzlich geregelten Sachverhalte reduziert werden sollten, um dem Bruttoprinzip Rechnung zu tragen.

Weiterhin sollte bei der Verbuchung von Miet- und Pachteinnahmen, insbesondere von unbebauten und bebauten Grundstücken, die Kontierung entsprechend des vom Hessischen Ministerium des Innern und Sport herausgegebenen erläuterten Verwaltungskontenrahmens bei 5003 „Umsatzerlöse aus der Überlassung von Gebäuden und Räumen“ oder bei 5004 „Umsatzerlöse aus der Überlassung von Rechten“ erfolgen und nicht bei 5300 „Nebenerlöse aus Vermietung und Verpachtung“.

2.2 Außerordentliches Ergebnis

Im außerordentlichen Ergebnis werden gem. § 58 Nr.5 GemHVO Erträge und Aufwendungen dargestellt, die selten oder unregelmäßig anfallen bzw. die wirtschaftlich einem anderen Haushaltsjahr zuzuordnen sind, sofern es sich um erhebliche Erträge und Aufwendungen handelt. Zudem erfolgt hier die Darstellung von Erträgen und Aufwendungen aus Vermögensveräußerungen.

Das außerordentliche Ergebnis weist zum Jahresabschluss einen Jahresüberschuss i. H. v. 576 T€ aus und fällt somit um 576 T€ besser aus als geplant.

Nähere Erläuterungen zur Entwicklung der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen können dem Anhang (S. 3) und Rechenschaftsbericht (S. 10) entnommen werden.

2.2.1 Prüfung wesentlicher Buchungen im außerordentlichen Bereich

Außerordentliche Erträge haben sich insbesondere aus der Veräußerung von Grundstücken ergeben. Zudem erfolgten im Haushaltsjahr 2014 Erstattungen von der ZVK Wiesbaden für Sanierungsgeld. Diese beliefen sich auf insgesamt rd. 274 T€. Im Rahmen der stichprobenweisen Belegprüfung wurde eine dieser Buchungen näher betrachtet. Der Beleg enthielt keine aussagekräftigen Unterlagen, so dass die Zahlungsgrundlage nicht nachvollzogen werden konnte. Auf Rückfrage beim Personalamt wurde erläutert, dass es sich um die Rückerstattung von zu viel gezahlten Sanierungsgeldern handelt. Seitens der ZVK wurde festgestellt, dass die Gemeinde Schlangenbad seit 2007 stets zu hohe Sanierungsgelder abgeführt hat. Bei Durchsicht der Abrechnung fällt insbesondere auf, dass ab 2010 seitens der Gemeinde ein gleichbleibender Monatsbeitrag gezahlt wurde und scheinbar keine Prüfung oder Anpassung dieses Betrages in den Folgejahren mehr vorgenommen wurde.

Sowohl bei den außerordentlichen Aufwendungen wie auch bei den Erträgen wurden Buchungen mit dem Belegtext „Clearing“ zur Korrektur von Forderungs- und Verbindlichkeitenkonten vorgenommen. Nähere Ausführungen hierzu werden unter Ziffer 1.8. - Abstimmung der offenen Posten Kreditor mit dem Sachkonto Verbindlichkeiten - dieses Berichtes gemacht.

2.3 Jahresergebnis

Das Jahresergebnis fasst das ordentliche und außerordentliche Ergebnis des Haushaltsjahres zusammen.

Zum Jahresabschluss 2014 weist es einen Jahresüberschuss in Höhe von 244 T€ aus und hat sich gegenüber dem Vorjahresergebnis um rd. 711 T€ verbessert.

Gegenüber dem Planansatz ergibt sich eine Verbesserung i. H. v. 928 T€.

2.4 Abgleich der Finanzbuchhaltung mit vor- und nachgelagerten Softwareverfahren

Es wurde ein Abgleich zwischen den Buchungen im Personalprogramm LOGA und den Personalaufwendungen in der Finanzbuchhaltung durchgeführt.

Hierzu wurde die Jahresliste der Lohnverteilung nach Kostenstellen aus LOGA verwendet; diese stellt die Aufwendungen getrennt nach Beamten und Beschäftigten dar.

Im Bereich der Beschäftigten stimmte diese Jahresliste mit den Buchungen in der Finanzbuchhaltung überein. Allerdings wurden in der Finanzbuchhaltung weitere Buchungen durchgeführt, die in LOGA nicht dargestellt sind. Es handelt sich insbesondere um Erstattungen von der Deutschen Rentenversicherung und von Krankenkassen. Diese wurden vom Personalaufwand abgesetzt. Dem Bruttoprinzip entsprechend, hätte die Verbuchung auf Ertragskonten erfolgen müssen, da kein Tatbestand des § 16 Abs.1 GemHVO vorliegt.

Bei den Beamten stimmte der in der Jahresliste aus LOGA ausgewiesene Betrag nicht vollständig mit der Finanzbuchhaltung überein. Es wurde in 2014 im Personalprogramm eine Rückerstattung eines versehentlich ausgezahlten Gehaltes aus 2013 dargestellt. Diese Erstattung ging bei der Gemeindekasse bereits in 2013 ein. Die Verbuchung erfolgte allerdings lediglich auf Bilanz- und Finanzkonten. Eine Absetzung beim Personalaufwand erfolgte nicht.

Wir bitten künftig darauf zu achten, dass ergebniswirksame Sachverhalte stets auch in der Ergebnisrechnung dargestellt werden.

Zudem fällt auf, dass die Verbuchung der Beamtenbesoldung periodengerecht erfolgt. Das heißt, die im Dezember 2013 für Januar 2014 bereits ausgezahlten Beamtengehälter werden als Aufwand in 2014 dargestellt. Dadurch werden die Beamtengehälter der Monate Januar bis Dezember 2014 korrekt im Personalaufwand dargestellt.

Dennoch wird zum 31.12.2014 ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten für Beamtengehälter gebildet. Wir bitten diesen Sachverhalt zu prüfen und bei kontinuierlicher Verbuchungspraxis der Beamtengehälter auf die Bildung aktiver Rechnungsabgrenzungsposten zu verzichten.

3. Finanzrechnung

Die Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2014 stellt sich verkürzt wie folgt dar:
(+ = Mittelzufluss, - = Mittelabfluss)

	Bezeichnung	2014
A	aus der lfd. Geschäftstätigkeit erfolgte ein Mittelfluss saldiert in Höhe von:	+776.698,26 €
B	aus der Investitionstätigkeit erfolgte ein Mittelfluss saldiert in Höhe von:	- 81.140,41 €
C	aus der Finanzierungstätigkeit erfolgte ein Mittelfluss saldiert in Höhe von:	- 517.396,14 €
D	daraus resultieren die zahlungswirksamen Veränderungen des Finanzmittelbestandes in Höhe von:	+ 178.161,71 €
E	+/- Saldo aus durchlaufenden Posten	+ 4.870,62 €
F	Veränderung Finanzmittelbestand gem. Systemfinanzrechnung zum 31.12.2014	+ 183.032,33 €
G	Finanzmittelbestand zum 01.01.2014	888.740,72 €
H	Finanzmittelbestand zum 31.12.2014 = liquide Mittel	1.071.773,05 €

In der Finanzrechnung wird die Aufnahme bzw. Rückzahlung von Kassenkrediten weiterhin unter den Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit ausgewiesen. Diese sind allerdings gem. der Übergangsvorschriften des Art. 2 der Verordnung zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung spätestens ab dem Haushaltsjahr 2014 als haushaltsunwirksame Ein- und Auszahlungen auszuweisen. Wir bitten künftig die Vorgaben der aktuellen Gemeindehaushaltsverordnung zu beachten.

Auffällig ist, dass dennoch haushaltsunwirksame Ein- und Auszahlungen in Höhe von jeweils über 2 Mio. € zu verzeichnen sind.

Über das Auszahlungskonto wird insbesondere die Abführung der Sozialabgaben und der Lohnsteuer für die gezahlten Gehälter abgewickelt.

Auf der Einzahlungsseite sind enorm viele einzelne Buchungen zu erkennen. Es handelt sich um eine Vielzahl ungeklärter Zahlungseingänge. Es fällt allerdings auf, dass auf dem Einzahlungskonto sowohl Ein- als auch Auszahlungen dargestellt werden. Auskunftsgemäß wurde diese Vorgehensweise gewählt, um alle noch zu klärenden Vorgänge auf einem Konto überblicken zu können.

Diese Vorgehensweise entspricht allerdings nicht den gesetzlichen Vorgaben (Bruttoprinzip). Künftig sollte eine Trennung nach Ein- und Auszahlungen erfolgen.

Bei den haushaltsunwirksamen Einzahlungen tritt ein Sachverhalt zudem besonders in Erscheinung. Es werden dort zahlreiche Abbuchungen auf Grundlage eines Lastschriftmandates verbucht. Da bei Abbuchung vom Bankkonto noch keine Anordnung des zuständigen Fachbe-

reiches vorliegt, erfolgt zunächst eine Verbuchung über das Konto 829001 „Einzahlungen aus durchlaufenden Posten“.

Die Abbuchungen ergeben sich dadurch, dass die Gemeinde Schlangenbad einen erheblichen Anteil ihres Beschaffungsprozesses über die Plattform Amazon.de abwickelt.

Der Prozess stellt sich wie folgt dar:

Die Mitarbeiterin bestellt entweder auf Grund ihres Aufgabenbereiches (Flüchtlinge und Bauunterhaltung) oder auf Anforderung ihrer Kollegen/innen die benötigten Gegenstände.

Der Warenkorb wird ausgedruckt und zusammen mit den Rechnungen aus den gelieferten Paketen gesammelt. Zeitgleich wird der Rechnungsbetrag von Amazon auf Grund der Lastschriftermächtigung vom Konto der Gemeinde abgebucht und wie beschrieben als negative Einzahlung aus durchlaufenden Posten verbucht.

Hierbei ergibt sich das Problem, dass eine direkte Zuordnung regelmäßig nicht gelingt, da durch Nachlieferungen und unterschiedliche Warenanbieter in einem Warenkorb, der abgebuchte Betrag und der Warenkorbrechnungsbetrag nicht identisch sind.

Es bleibt dann die Aufgabe der „Beschaffungs“-Mitarbeiterin die Warenkörbe den Abbuchungen vom Bankkonto der Gemeinde durch Amazon zuzuordnen.

Bei der Gesamtbetrachtung ergeben sich diverse Problembereiche:

Zum einen ist es das systemimmanente Problem der Beschaffungsplattform, dass nicht nur die Firma Amazon SE Anbieter der Waren sein kann, sondern auch unzählige andere gewerbliche Anbieter. Daher kommt es regelmäßig vor, dass das gleiche Produkt im Laufe der Zeit von unterschiedlichsten Anbietern zu unterschiedlichen Konditionen beschafft wird. Hierbei ist es offensichtlich, dass eine Prüfung der Zuverlässigkeit und insbesondere der Solvenz des jeweiligen Anbieters bei der hohen Anzahl von Beschaffungen (über 120 Einzelbuchungen in 2013 und über 300 im Jahr 2014) nicht vorgenommen werden kann.

Selbstverständlich ist hinsichtlich der hohen Anzahl von Bestellungen und bei der Auswahl des Anbieters die Höhe der Versandkosten zu berücksichtigen. Weiterer wichtiger Aspekt bei der Auswahl dieser Beschaffungsmethodik ist der Zeitaufwand hinsichtlich der Kontrolle auf Vollständigkeit und Qualität. Darüber hinaus ist der Aufwand bei der Abwicklung von Retouren nicht zu unterschätzen. Da die Pakete durch die unterschiedlichen Paketdienste i.d.R. zentral ans Rathaus in Schlangenbad geliefert und von dort durch die Mitarbeiter der Gemeinde Schlangenbad weiterverteilt werden, entsteht weiterer Zeitaufwand.

Positiv bleibt festzuhalten, dass nach Auskunft der Mitarbeiterin sie alleine die Zugangsdaten zu dem gemeindlichen Amazon-Konto besitzt. Zusätzlich ist die Lieferzeit der Waren regelmäßig sehr kurzfristig.

3.1 Plausibilitätsprüfung von Zahlungsfluss aus Investitionstätigkeit mit Zahlungsfluss aus Finanzierungstätigkeit (Finanzierung von Investitionen)

Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit übersteigen die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit in 2014 nur geringfügig um 81 T€. Das heißt, die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit reichten fast aus, um die Auszahlungen zu finanzieren.

Deshalb erfolgte im Haushaltsjahr 2014 eine Investitionskreditaufnahme in Höhe von 416 T€. Die Investitionskreditaufnahme überstieg somit jahresbezogen den Bedarf.

Es handelt sich um eine Neuaufnahme bei der WiBank für die Rathaussanierung, die in 2015 fortgesetzt wird.

4. Anlagen zum Jahresabschluss

4.1 Anhang und Rechenschaftsbericht

Für den Aufbau und Inhalt des Anhangs ist § 112 Abs. 4 Ziffer 1 HGO i.V.m. § 50 GemHVO maßgebend.

Als Anlage beigefügt sind Erläuterungen zur Aktiv- und Passivseite der Bilanz, die alle Änderungen der Bilanzpositionen beinhalten.

Im Anhang werden die Bewertungsmethoden zutreffend dargestellt und die Bilanzpositionen nachvollziehbar erläutert.

Er enthält – neben der Angabe der für die Erstellung des Jahresabschlusses zu Grunde gelegten Rechtsvorgaben und Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze – umfangreiche Erläuterungen und Aufgliederungen einzelner Bilanzposten. Die Ertrags- und Aufwandskonten werden im Rechenschaftsbericht erläutert. Die Angaben entsprechen grundsätzlich den jeweiligen Jahresabschlusswerten.

Anzumerken ist, dass bei den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Anhang (S. 5) Gebäude als Infrastrukturvermögen subsumiert sind. Hier sollte eine Korrektur vorgenommen werden.

Die Darstellung der Finanzanlagen im Anhang stimmt, hinsichtlich der Vorjahreswerte, nicht vollständig mit den Angaben in der Bilanz überein.

Bezüglich der Darstellung der Pensionsrückstellungen im Anhang verweisen wir auf unsere Ausführungen unter Ziffer 1.5 des Erläuterungsteils dieses Prüfberichtes.

Im Zusammenhang mit der Darstellung der Entwicklung des Geschäftsverlaufes nach dem 31.12.2014 geht der Rechenschaftsbericht auf die Ertrags- und Aufwandsentwicklung sowie evtl. Risiken der Folgejahre ein. Die im Rechenschaftsbericht aufgeführten Werte stimmen mit den Daten des Jahresabschlusses überein.

Die Ausführungen vermitteln insgesamt eine zutreffende Einschätzung der Lage der Gemeinde Schlangenbad.

4.2 Übersichten zum Jahresabschluss

§ 52 GemHVO beinhaltet die Anforderungen an die dem Jahresabschluss beizufügende Anlagen-, Verbindlichkeiten- und Rückstellungsübersicht.

Die vorgenannten Übersichten sind dem Anhang als Anlagen beigefügt.

Die Anlagenübersicht weist nicht alle in Muster 21 zur § 52 Abs.1 GemHVO vorgesehenen Positionen aus und sollte entsprechend angepasst werden. Im Übrigen entsprechen die Übersichten grundsätzlich den gesetzlichen Vorgaben der GemHVO.

Nach § 112 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 2 HGO sind dem Jahresabschluss zusätzlich eine Forderungsübersicht und eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen.

Die Forderungsübersicht und eine Übersicht über die aus dem Haushaltsjahr 2014 übertragenen Haushaltsmittel sind dem Anhang ebenfalls beigefügt.

4.3 Abstimmung der Vermögens-/Ergebnisrechnung mit den Übersichten

Im Anlagenspiegel werden die Ausleihungen an verbundene Unternehmen sowie die sonstigen Ausleihungen nicht ausgewiesen, obwohl dies im Muster 21 zu § 52 Abs.1 GemHVO vorgesehen ist. So ergibt sich eine Abweichung zur Bilanz.

Im Übrigen stimmen die Übersichten mit der Bilanz überein.

Die beigefügte Forderungsübersicht gibt Auskunft über die Abstimmung der Forderungen mit der Nebenbuchhaltung und ist daher für die Abstimmung der Offenen Posten der Debitoren gut geeignet. Im Zusammenhang mit der Übersicht über die Forderungen empfehlen wir, die Forderungsübersicht der Verbindlichkeitenübersicht anzugleichen.

5. Haushaltsrechtliche Prüfung

5.1 Aufstellung der Haushaltssatzung / Haushaltsplan für das vorliegende Haushaltsjahr

Die Grundlage für die Haushaltsführung bildete die Haushaltssatzung vom 12.12.2013, die vom Regierungspräsidenten des Regierungspräsidiums Darmstadt am 21.02.2014 genehmigt wurde sowie die 1. Nachtragshaushaltssatzung vom 13.11.2014, die seitens des Regierungspräsidiums Darmstadt am 19.11.2014 genehmigt wurde.

Der Erlass der Haushalts- und Nachtragshaushaltssatzung entsprach den Vorgaben des § 97 HGO. Die Haushaltssatzung ist nach Genehmigung, öffentlicher Bekanntmachung (28.02.2014) und Auslegung (10.03.-18.03.2014) am 19.03.2014 rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft getreten. Bis zum Ende der Auslegungsfrist galten die Regelungen der vorläufigen Haushaltsführung nach § 99 HGO.

Im Haushaltsjahr 2014 wurde eine Nachtragshaushaltssatzung erlassen. Diese wurde nach Genehmigung öffentlich bekanntgemacht (25.11.2014) und ausgelegt (01.12.-09.12.2014) und ist am 10.12.2014 in Kraft getreten.

5.2 Auflagen der Aufsichtsbehörde und deren Einhaltung

Die Genehmigung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2014 erfolgte durch das Regierungspräsidium Darmstadt mit Datum vom 21.02.2014. Die Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wurde durch das Regierungspräsidium Darmstadt im November 2014 ebenfalls genehmigt.

In den Haushaltsverfügungen wurden Feststellungen und Empfehlungen zum Haushaltsplan ausgesprochen, die den Ausführungen zum Haushalt 2013 entsprechen.

Wir verweisen daher, auch hinsichtlich der Einhaltung der Schutzschirmvereinbarungen, auf unsere Ausführungen im Prüfbericht zum Jahresabschluss 2013 an gleicher Stelle, die dem Grunde nach auch für 2014 Gültigkeit haben.

5.3 Einhaltung des Haushaltsplanes / Deckungskreise / Sperrvermerke

Gemäß der Haushaltssatzung 2014 gliedert sich der Haushaltsplan der Gemeinde in folgende Produktbereiche/Teilhaushalte:

- Produktbereich 01 – Innere Dienstleistungen
- Produktbereich 02 – Kultur, Senioren, Jugend, Gesundheit, Sport
- Produktbereich 03 – Sicherheit und Ordnung
- Produktbereich 04 – Finanzwesen
- Produktbereich 05 – Kindertagesstätten
- Produktbereich 06 – Wirtschafts- u. Tourismusförderung Bäder/Staatsbad GmbH
- Produktbereich 07.– Bauliche Unterhaltung, Einrichtungen Heimat- u. Kulturpflege, Sport
- Produktbereich 08 – Liegenschaftsverwaltung
- Produktbereich 09 – Brandschutz
- Produktbereich 10 – Öffentliches Grün, Umwelt, Wasserbau, Brandschutz
- Produktbereich 11 – Bauplanung und –verwaltung
- Produktbereich 12 – Versorgung und Entsorgung

Diese Teilhaushalte sind in Produktgruppen und Produkte untergliedert. Jedes Produkt stellt ein Budget dar.

Gesetzliche Deckungsgrundsätze:

Nach § 4 Abs. 1 GemHVO bildet jeder Teilhaushalt eine Bewirtschaftungseinheit (Budget).

Die in einem Budget veranschlagten Ansätze für Aufwendungen sind gegenseitig deckungsfähig, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist (§ 20 Abs. 1 GemHVO). Zahlungsunwirksame Aufwendungen dürfen allerdings nicht zu Gunsten von zahlungswirksamen Aufwendungen für deckungsfähig erklärt werden (§ 20 Abs. 5 GemHVO).

Eine Einbindung des außerordentlichen Ergebnisbereiches in die Deckungsfähigkeit des § 20 gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt und wurde unsererseits bei der Prüfung außer Acht gelassen, da eine Berücksichtigung u.E. dem Prinzip der Ergebnisspaltung der §§ 24 und 25 GemHVO widerspricht.

Zur Einhaltung des Haushaltsplanes wurde im Bericht zum Jahresabschluss 2013 ausführlich Stellung genommen. An der Verfahrensweise hat sich im Haushaltsjahr 2014 seitens der Gemeinde Schlangenbad nichts verändert. Daher verweisen auf unsere Ausführungen im vorherigen Bericht.

Zur Information erfolgt an dieser Stelle erneut die Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses:

- Die Vorgaben der Budgetrichtlinie werden im Buchhaltungssystem nicht zutreffend abgebildet.
- Die Budgetierung erfolgt auf der kleinstmöglichen Ebene und entfaltet daher nur eine sehr geringe Wirkung.
- Eine Überprüfung der Einhaltung der Deckungskreise konnte innerhalb eines angemessenen Prüfungszeitraumes nicht erfolgen, da die Budgets im Buchhaltungssystem nicht entsprechend des Haushaltsplanes eingerichtet sind.
- Die Überschreitungen auf der Gesamtdeckungsebene des Produktes wurden in der von uns geprüften Stichprobe genehmigt.
- Zielformulierungen werden im Haushalt verwendet, umsetzbare Kennzahlen wurden nicht gebildet.

Sperrvermerke

Es wurden im Haushaltsplan und Nachtragshaushaltsplan keine Sperrvermerke angebracht.

5.4 Einhaltung Kassenkreditrahmen

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wurde in § 4 der Haushaltssatzung auf 7.500.000 € festgesetzt und in der Nachtragshaushaltssatzung nicht angepasst.

Zum Jahresabschluss beläuft sich der Bestand der Kassenkredite auf 3.539.372,06 €. Der Kassenkreditrahmen ist zum 31.12.2014 folglich nicht überschritten.

Auch unterjährig wurde der Kassenkreditrahmen stets eingehalten. Die Einhaltung des Kassenkreditrahmens wird auch im Rahmen der unterjährigen unvermuteten Kassenprüfungen bzw. Kassenbestandsaufnahmen geprüft.

5.5 Inanspruchnahme der Kreditermächtigung

Die Kreditermächtigung der Gemeinde Schlangenbad wurde im Haushaltsjahr 2014 auskunftsgemäß und nach den uns vorgelegten Unterlagen wie folgt in Anspruch genommen:

Abwicklung Kreditermächtigung	
Kreditermächtigung Nachtragshaushaltssatzung 2014	1.298.498,00 €
+ Kreditermächtigung aus Vorjahren	0,00 €
= Kreditermächtigung Berichtsjahr insgesamt	0,00 €
- Kreditaufnahme vom Kreditmarkt im Haushaltsjahr 2014	416.100,00 €
- Kreditaufnahme für Umschuldung	0,00 €
- Kreditaufnahme hessischer Investitionsfonds	0,00 €
- Sonstige Kreditaufnahme	0,00 €
= verbleibende Kreditermächtigung	882.398,00 €
- Übertrag Kreditermächtigung in das Folgejahr	0,00 €
= nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigung	882.398,00 €

Auskunftsgemäß werden die Kreditermächtigungen sowie die Ansätze für Investitionsauszahlungen nicht in das folgende Haushaltsjahr übertragen, sondern für beide Bereiche eine Neuveranschlagung im folgenden Haushaltsplan vorgenommen.

Diese Vorgehensweise ist auskunftsgemäß mit der Aufsichtsbehörde abgesprochen. Die Gemeinde wurde auf die bestehenden Risiken dieser Vorgehensweise hingewiesen.

6. Schwerpunktprüfungen

Neben der Prüfung nach § 128 HGO, der eine haushaltsrechtliche und eine Prüfung des Rechnungswesen im engeren Sinne durch das Rechnungsprüfungsamt regelt, hier dargestellt unter Erläuterung zum Jahresabschluss und zur Prüfung, hat das Rechnungsprüfungsamt auch Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit (§ 128 Abs. 1 Ziffer 3 und § 131 Abs. 1 Ziffer 5 HGO) zu prüfen.

Dieser Aufgabe kommen wir durch eine rotierende Prüfungsplanung nach, die sicherstellen soll, dass es keine ungeprüften Aufgabenbereiche unter der Berücksichtigung einer Risikoeinschätzung gibt.

Hierbei ist zu beachten, dass das Nichtabbilden von Risiken oder sogar Vermögensgegenständen, Erträgen, Aufwendungen oder Zahlungen ebenfalls zu einer falschen Darstellung im Jahresabschluss führt. Daher werden auch Bereiche der Gemeindeverwaltung geprüft, die nicht zum Rechnungswesen im engeren Sinne gehören.

Da die Prüfung der Jahresabschlüsse 2013 und 2014 in einem Prüfverfahren durchgeführt wurde, wurden auch die Schwerpunktprüfungen jahresübergreifend durchgeführt.

Die Ergebnisse der Schwerpunktprüfungen sind an gleicher Stelle im Prüfbericht zum Jahresabschluss 2013 dargestellt.